II-8415 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 6.399/225 - II/C/89 Wien, am 3. August 1989

3909 /AB
1989 -08- 07
zu 4076 /J

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf P Ö D E R

Parlament
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat SRB und Freunde haben am 4. Juli unter der Nr. 4076/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "den Polizeieinsatz gegen Teilnehmer an der Gedenkveranstaltung anläßlich der Enthüllung des Denkmales gegen Krieg und Faschismus am Wiener Albertinaplatz", gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

" 1. Teilen Sie die Ansicht der Bundespolizeidirektion Wien, daß Vertreter der NS-Opfergruppe der Homosexuellen nicht das Recht haben, an einer Gedenkveranstaltung für die Opfer des Nationalsozialismus teilzunehmen?

2. Bedeutet diese Ansicht, daß bei Großveranstaltungen, an denen viele verschiedene Gruppen teilnehmen, die Polizei darüber entscheidet, welche dieser Gruppen an der genehmigten Kundgebung teilnehmen und welche durch ihre Teilnahme plötzlich eine eigene und damit illegale Kundgebung abhalten?

3. Gibt es Kriterien, nach denen die Polizei diese Entscheidungen zu treffen hat?

4. Teilen Sie die Meinung der Bundespolizeidirektion, wonach die Vertreter einer NS-Opfergruppe durch ihre bloße Anwesenheit auf einer Veranstaltung zum Gedenken an die NS-Opfer diese Veranstaltung, die somit auch eine zu Gedenken an die eigene Opfergruppe ist, tatsächlich stören können?
Wenn ja: Wie begründen Sie diese Ansicht im konkreten Anlaßfall?

5. Warum hat die Bundespolizeidirektion weder über die gewaltsame Entfernung des besagten Transparents, noch dessen Sicherstellung, noch dessen Vernichtung einen Aktenvermerk angelegt?

6. Auf welche rechtliche Grundlage stützt die Bundespolizeidirektion ihr Verhalten, jenen Personen, denen ihr Transparent von der Polizei brutal entrissen worden ist, jegliche Auskunft über den Verbleib dieses Transparents zu verweigern?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

Die Bundespolizeidirektion Wien ist nach den mir vorliegenden Berichten am 24.11.1988 auf dem Albertinaplatz gegen Personen eingeschritten, die eine offizielle Gedenkveranstaltung durch eine eigene manifestative Kundgebung inmitten des Publikums gestört haben. Diese Amtshandlung ist derzeit Gegenstand eines beim Verfassungsgerichtshof unter Zahl B 20/89-1 anhängigen Beschwerdeverfahrens, in welchem die Rechtmäßigkeit des polizeilichen Einschreitens vom Verfassungsgerichtshof geprüft werden wird.

Ich halte es daher nicht für richtig, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gegenstand des bezeichneten Verfahrens stehenden Fragen zu beantworten, weil ich dadurch der Beurteilung des in Rede stehenden Geschehens durch den Verfassungsgerichtshof vorgreifen würde.

Zu Frage 5:

In dem von der Bundespolizeidirektion Wien erstellten Bericht über die Ereignisse während der Gedenkveranstaltung ist ausdrücklich angeführt, daß das Transparent mit der Aufschrift "1000e homosexuelle KZ-Opfer warten auf Rehabilitierung" im Zuge der Abnahme durch Sicherheitswachebeamte infolge des der Abnahme entgegengesetzten Widerstandes zerstört wurde. Es kam also nicht zu einer Sicherstellung und späteren amtlichen Vernichtung des Transparentes, demnach existieren auch keine Unterlagen über derartige Vorgänge.

Zu Frage 6:

Am 3.1.1989 sprach der 2. Obmann des Vereines "HOSI-Homosexuelle Initiative Wien" beim Bezirkspolizeikommissariat Innere Stadt vor und begehrte Auskunft über den Verbleib des Transparentes, das Eigentum des Vereines sei. Es wurde ihm die - allerdings

infolge einer Verwechslung mit einem anderen im Zusammenhang mit der Gedenkveranstaltung auf dem Albertinaplatz tatsächlich von Polizeiorganen sichergestellten Transparent unrichtige - Auskunft erteilt, das Transparent sei amtlich vernichtet worden, weil dessen Eigentümer nicht eruierbar gewesen sei.

Es trifft also nicht zu, daß jegliche Auskunft über den Verbleib des Transparentes verweigert worden wäre.